



## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

- 1.1 Produktidentifikator:** UVIPLAST PLUV  
PLUV RANGE
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:**  
Relevante Gebräuche: Druckertinte. Ausschließlich professionelle Nutzung.  
Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:** SICO INKS N.V.  
Koeweidestraat 27  
1785 Merchtem - Belgium  
Tel.: +32 52 37 31 11 -  
Fax: +32 52 37 39 33  
info@sico-inks.com  
www.sico-inks.com
- 1.4 Notrufnummer:** Anti-Gif: 0032 70 245 245

## ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

#### Richtlinie 67/548/EG und der Richtlinie 1999/45/EG:

Die Klassifizierung des Produktes ist gemäß der Richtlinie 67/548/EG und der Richtlinie 1999/45/EG erfolgt, deren Vorgaben an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Verordnung REACH) angepasst wurden.

Xi: R36/38 - Reizt die Augen und die Haut., R43 - Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R52/53 - Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Aquatic Chronic 3: Chronische Gefahr für Gewässer, Kategorie 3

Eye Irrit. 2: Augenreizung, Kategorie 2

Repr. 2: Reproduktionstoxizität, Kategorie 2 (H361f)

Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2

Skin Sens. 1: Hautsensibilisierung, Kategorie 1

### 2.2 Kennzeichnungselemente:

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

##### Achtung



##### Gefahrenhinweise:

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Repr. 2: H361f - Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

##### Vorsichtsempfehlungen:

P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P302+P352: BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P308+P313: BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P362: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

P405: Unter Verschluss aufbewahren

##### Zusätzliche Information:

EUH208: Enthält (1-Methyl-1,2-ethandiyl)bis[oxy(methyl-2,1-ethandiyl)diacrylat, 1,6-Hexandioldiacrylat, Glycerol, propoxylated, esters with acrylic acid. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

##### Substanzen, die zur Einstufung beitragen

(1-Methyl-1,2-ethandiyl)bis[oxy(methyl-2,1-ethandiyl)diacrylat; 1,6-Hexandioldiacrylat; Glycerol, propoxylated, esters with acrylic acid; Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphine oxide

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN (fortlaufend)

### 2.3 Sonstige Gefahren:

Nicht relevant

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

**Chemische Beschreibung:** Lösemittel

**Gefährliche Bestandteile:**

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung	Konzentration
CAS: 13048-33-4 EC: 235-921-9 Index: 607-109-00-8 REACH:01-2119484737-22-XXXX	<b>1,6-Hexandioldiacrylat</b> ATP CLP00	2,5 - <50 %
	Richtlinie 67/548/EG Xi: R36/38, R43	
	Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	
CAS: 42978-66-5 EC: 256-032-2 Index: 607-249-00-X REACH:01-2119484613-34-XXXX	<b>(1-Methyl-1,2-ethandiyl)bis[oxy(methyl-2,1-ethandiyl)diacrylat</b> ATP CLP00	2,5 - <10 %
	Richtlinie 67/548/EG N: R51/53; Xi: R36/37/38, R43	
	Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411; Eye Irrit. 2: H319; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317; STOT SE 3: H335 - Achtung	
CAS: 75980-60-8 EC: 278-355-8 Index: 015-203-00-X REACH:01-2119972295-29-XXXX	<b>Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphine oxide</b> ATP ATP03	2,5 - <10 %
	Richtlinie 67/548/EG Repr. Cat 3: R62	
	Verordnung 1272/2008 Repr. 2: H361f - Achtung	
CAS: 7473-98-5 EC: 231-272-0 Index: Nicht zutreffend REACH:01-2119472306-39-XXXX	<b>2-hydroxy-2-methylpropiophenone</b> Selbsteingestuft	2,5 - <10 %
	Richtlinie 67/548/EG Xn: R22	
	Verordnung 1272/2008 Acute Tox. 4: H302 - Achtung	
CAS: 119-61-9 EC: 204-337-6 Index: Nicht zutreffend REACH:01-2119488052-40-XXXX	<b>Benzophenon</b> Selbsteingestuft	1 - <2,5 %
	Richtlinie 67/548/EG N: R51/53; Xn: R48/22	
	Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411; STOT RE 2: H373 - Achtung	
CAS: 52408-84-1 EC: 500-114-5 Index: Nicht zutreffend REACH:01-2119487948-12-XXXX	<b>Glycerol, propoxylated, esters with acrylic acid</b> Selbsteingestuft	<1 %
	Richtlinie 67/548/EG Xi: R36, R43	
	Verordnung 1272/2008 Eye Irrit. 2: H319; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	
CAS: Nicht zutreffend EC: 918-668-5 Index: Nicht zutreffend REACH:01-2119455851-35-XXXX	<b>Hydrocarbons, C9, aromatics (Benzene &lt; 0.1 % w/w)</b> Selbsteingestuft	<1 %
	Richtlinie 67/548/EG N: R51/53; Xi: R37; Xn: R65; R10; R66; R67	
	Verordnung 1272/2008 Aquatic Chronic 2: H411; Asp. Tox. 1: H304; Flam. Liq. 3: H226; STOT SE 3: H335; STOT SE 3: H336 - Gefahr	

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12 und 16.

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

#### Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und diesen in Ruhelage zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

#### Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abwaschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

#### Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



#### ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

**Beim Verschlucken:**

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhelage halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen wurden.

**4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:**

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:**

Nicht relevant

#### ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

**5.1 Löschmittel:**

Produkt nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen, enthält entflammbare Substanzen. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen (Königliches Dekret 1942/1993) vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:**

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:**

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Vorhandensein einer Mindestbandbreite an Notfallinstallationen oder Handlungselementen (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG.

**Zusätzliche Verfügungen:**

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks von Produkten kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

#### ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:**

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Es ist vorrangig die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

**6.2 Umweltschutzmaßnahmen:**

Ein Austreten in das Wasser ist unbedingt zu vermeiden. Absorbiertes Produkt angemessen in hermetisch versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle der Aussetzung der allgemeinen Bevölkerung oder der Umwelt sind die zuständigen Behörden zu informieren.

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort schaffen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte:**

Siehe Abschnitte 8 und 13.

#### ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:**

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG (fortlaufend)

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von Risiken am Arbeitsplatz einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Freies Ausschütten aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen gefährliche Produkte gehandhabt werden, sind ordentlich und sauber zu halten.

### B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Siehe Abschnitt 10 hinsichtlich von Bedingungen und Stoffen, die zu vermeiden sind.

### C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

SCHWANGERE FRAUEN SOLLTEN SICH DIESEM PRODUKT NICHT AUSSETZEN. Umfüllung an festen Orten, die die ordnungsgemäßen Sicherheitsbedingungen (Notfallduche und Augenwaschanlage in der Nähe) erfüllen, wobei persönliche Schutzausrüstungen, insbesondere für Gesicht und Hände (siehe Abschnitt 8) zu verwenden sind. Manuelle Umfüllungen auf Behälter mit geringen Mengen beschränken. Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

### D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Aufgrund der Gefährlichkeit dieses Produkts für die Umwelt wird empfohlen, dieses innerhalb eines Bereichs zu handhaben, der über Verseuchungskontrollbarrieren für den Falle eines Austritts verfügt, sowie über Absorptionsmaterial in der Nähe desselben zu verfügen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

### A.- Technische Lagermaßnahmen

Mindesttemperatur:	5 °C
Höchsttemperatur:	25 °C
Maximale Zeit:	60 Monate

### B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

Es gibt keine Umgebungsgrenzwerte für die Substanzen, aus denen sich die Mischung zusammensetzt.

#### DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Belichtungszeiten		Langzeitbelichtung	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
1,6-Hexandiol diacrylat CAS: 13048-33-4 EC: 235-921-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,77 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	24,48 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
(1-Methyl-1,2-ethandiyloxy)bis(methyl-2,1-ethandiyloxy)diacrylat CAS: 42978-66-5 EC: 256-032-2	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2,77 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	24,48 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphine oxide CAS: 75980-60-8 EC: 278-355-8	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	3,5 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
2-hydroxy-2-methylpropiophenone CAS: 7473-98-5 EC: 231-272-0	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	1,25 mg/kg	Nicht relevant	1,25 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	3,5 mg/m <sup>3</sup>	3,5 mg/m <sup>3</sup>	3,5 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

**UVIPLAST PLUV  
PLUV RANGE**



**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**  
(fortlaufend)

Identifizierung		Kurze Belichtungszeiten		Langzeitbelichtung	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Benzophenon CAS: 119-61-9 EC: 204-337-6	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,1 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	0,7 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Glycerol, propoxylated, esters with acrylic acid CAS: 52408-84-1 EC: 500-114-5	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,92 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	16,22 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Hydrocarbons, C9, aromatics (Benzene < 0.1 % w/w) CAS: Nicht zutreffend EC: 918-668-5	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	25 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	150 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant

**DNEL (Bevölkerung):**

Identifizierung		Kurze Belichtungszeiten		Langzeitbelichtung	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
1,6-Hexandioldiacrylat CAS: 13048-33-4 EC: 235-921-9	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,08 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,66 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	7,24 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
(1-Methyl-1,2-ethandiy)bis[oxy(methyl-2,1-ethandiy)diacrylat CAS: 42978-66-5 EC: 256-032-2	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	2,08 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,66 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	7,24 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
2-hydroxy-2-methylpropiophenone CAS: 7473-98-5 EC: 231-272-0	Oral	0,625 mg/kg	Nicht relevant	0,625 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	0,625 mg/kg	Nicht relevant	0,625 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	0,9 mg/m <sup>3</sup>	0,9 mg/m <sup>3</sup>	0,9 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Benzophenon CAS: 119-61-9 EC: 204-337-6	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	0,05 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	0,1 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	0,17 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Glycerol, propoxylated, esters with acrylic acid CAS: 52408-84-1 EC: 500-114-5	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,39 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,15 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	4,87 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant
Hydrocarbons, C9, aromatics (Benzene < 0.1 % w/w) CAS: Nicht zutreffend EC: 918-668-5	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	11 mg/kg	Nicht relevant
	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	11 mg/kg	Nicht relevant
	Einatmung	Nicht relevant	Nicht relevant	32 mg/m <sup>3</sup>	Nicht relevant

**PNEC:**

Identifizierung				
1,6-Hexandioldiacrylat CAS: 13048-33-4 EC: 235-921-9	STP	2,7 mg/L	Frisches Wasser	0,0015 mg/L
	Boden	0,00397 mg/kg	Meerwasser	0,00015 mg/L
	Intermittierende	Nicht relevant	Sediment (Frisches Wasser)	0,0243 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,00243 mg/kg
(1-Methyl-1,2-ethandiy)bis[oxy(methyl-2,1-ethandiy)diacrylat CAS: 42978-66-5 EC: 256-032-2	STP	100 mg/L	Frisches Wasser	0,0073 mg/L
	Boden	0,00243 mg/kg	Meerwasser	0,0007 mg/L
	Intermittierende	0,73 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,019 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	Nicht relevant
Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphine oxide CAS: 75980-60-8 EC: 278-355-8	STP	Nicht relevant	Frisches Wasser	0,00353 mg/L
	Boden	0,0557 mg/kg	Meerwasser	0,000353 mg/L
	Intermittierende	0,0353 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,29 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,029 mg/kg
2-hydroxy-2-methylpropiophenone CAS: 7473-98-5 EC: 231-272-0	STP	45 mg/L	Frisches Wasser	0,00195 mg/L
	Boden	0,000674 mg/kg	Meerwasser	0,000195 mg/L
	Intermittierende	0,0195 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,00514 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,000514 mg/kg

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**  
(fortlaufend)



Identifizierung				
Benzophenon CAS: 119-61-9 EC: 204-337-6	STP	3,16 mg/L	Frisches Wasser	0,02 mg/L
	Boden	0,31 mg/kg	Meerwasser	0,002 mg/L
	Intermittierende	0,035 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	1,1 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,11 mg/kg
Glycerol, propoxylated, esters with acrylic acid CAS: 52408-84-1 EC: 500-114-5	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,00574 mg/L
	Boden	0,00111 mg/kg	Meerwasser	Nicht relevant
	Intermittierende	0,0574 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,01697 mg/kg
	Oral	5,6 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,001697 mg/kg

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:**



**A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld**

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. von individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des Herstellers der individuellen Schutzausrüstung. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für verdünntes Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Weitere Informationen, siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.



**B.- Atemschutz.**

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Atemschutz	Selbstfiltermaske für Gase und Dämpfe	 CAT III	EN 405:2001+A1:2009	Ersetzen, wenn der Geruch oder Geschmack des Schadstoffes im Inneren der Maske bzw. des Gesichtsadapters festgestellt wird. Wenn der Schadstoff keine guten Hinweiseigenschaften aufweist, wird die Verwendung von Isolierausrüstung empfohlen.





**C.- Spezifischer Handschutz.**

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	MEHRWEGHANDSCHUHE zum chemischen Schutz	 CAT III	EN 374-1:2003 EN 374-3:2003/AC:2006 EN 420:2003+A1:2009	Die vom Hersteller angegebene Durchtrittszeit (Breakthrough Time) muss höher sein als die Anwendungsdauer des Produkts. Nach Kontakt des Produkts mit der Haut keine Schutzcremes verwenden.

**D.- Gesichts- und Augenschutz**

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Gesichtsschild	 CAT II	EN 166:2001 EN 167:2001 EN 168:2001 EN 172:1994/A1:2000 EN 172:1994/A2:2001 EN 165:2005	Täglich reinigen und regelmäßig desinfizieren gemäß den Anweisungen des Herstellers.

**E.- Körperschutz**



Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Körperschutz	Einwegschutzbekleidung gegen chemische Gefahren	 CAT III	EN 13034:2005+A1:2009 EN 168:2001 EN ISO 13982-1:2004/A1:2010 EN ISO 6529:2001 EN ISO 6530:2005 EN 464:1994	Ausschließliche Nutzung bei der Arbeit. Regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers reinigen.
 Obligatorischer Fußschutz	Sicherheitsschuhwerk gegen chemische Gefahren	 CAT III	EN ISO 20345:2011 EN 13832-1:2006 EN ISO 20344:2011	Stiefel bei jeglichem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

**F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen**

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**  
(fortlaufend)

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2002	 Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2002

**Kontrollen der Umweltaussetzung:**

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung über den Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

**Flüchtige organische Verbindungen:**

In Anwendung der Richtlinie 1999/13/EG weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung):	0,54 % Gewicht
Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen bei 20 °C:	5,63 kg/m <sup>3</sup> (5,63 g/L)
Mittlere Kohlenstoffzahl:	9
Mittleres Molekülgewicht:	120 g/mol

**ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:**

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

**Physisches Aussehen :**

Physischer Zustand bei 20 °C:	Flüssigkeit
Aussehen:	Nicht verfügbar
Farbe:	Nicht verfügbar
Geruch:	Nicht verfügbar

**Flüchtigkeit:**

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	221 °C
Dampfdruck bei 20 °C:	6 Pa
Dampfdruck bei 50 °C:	67 Pa (0 kPa)
Verdunstungsrate bei 20 °C:	Nicht relevant *

**Produktkennzeichnung:**

Dichte bei 20 °C:	1050 kg/m <sup>3</sup>
Relative Dichte bei 20 °C:	1,05
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	18,5 cP
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:	17,61 cSt
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:	Nicht relevant *
Konzentration:	Nicht relevant *
pH:	Nicht relevant *
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht relevant *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasserr bei 20 °C:	Nicht relevant *
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	Nicht relevant *
Löslichkeitseigenschaft:	Nicht relevant *
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant *

**Entflammbarkeit:**

Entflammungstemperatur:	100 °C
-------------------------	--------

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Selbstentflammungstemperatur: 200 °C  
Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*  
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant \*

### 9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C: Nicht relevant \*  
Brechungsindex: Nicht relevant \*

\*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

### 10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Vorsicht	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

### 10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor. Bei der Gefahreneinstufung hinsichtlich der korrosiven oder reizenden Auswirkungen wurden die Empfehlungen aus Abschnitt 3.2.5 des Anhangs VI des Richtlinie 67/548/EG und der Punkte b) und c) des Abschnitts 3 aus Artikel 6 des Richtlinie 1999/45/EG berücksichtigt.

#### Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

#### A.- Einnahme:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### B- Einatmung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

#### C- Kontakt mit Haut und Augen:

Führt nach Berührung zur Entzündung der Haut

#### D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



**UVIPLAST PLUV  
PLUV RANGE**



**ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN (fortlaufend)**

Die Berührung mit diesem Produkt kann die menschliche Fruchtbarkeit schädigen. Weitere Information zu spezifischen Auswirkungen auf die Gesundheit finden Sie im Abschnitt 2.

**E- Sensibilisierungsauswirkungen:**

Eine lang andauernde Berührung mit der Haut kann Kontaktallergien zur Folge haben.

**F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

**G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

**H- Aspirationsgefahr:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die aufgrund dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

**Sonstige Angaben:**

Nicht relevant

**Spezifische toxikologische Information der Substanzen:**

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
	LD50 oral	LD50 kutan	
1,6-Hexandioldiacrylat CAS: 13048-33-4 EC: 235-921-9	5000 mg/kg	3600 mg/kg	Ratte
	Nicht relevant		Kaninchen
(1-Methyl-1,2-ethandiy)bis[oxy(methyl-2,1-ethandiy)diacrylat CAS: 42978-66-5 EC: 256-032-2	6800 mg/kg	Nicht relevant	Ratte
	Nicht relevant		
Diphenyl(2,4,6-trimethylbenzoyl)phosphine oxide CAS: 75980-60-8 EC: 278-355-8	5000 mg/kg	Nicht relevant	Ratte
	Nicht relevant		
2-hydroxy-2-methylpropiophenone CAS: 7473-98-5 EC: 231-272-0	1694 mg/kg	Nicht relevant	Ratte
	Nicht relevant		
Benzophenon CAS: 119-61-9 EC: 204-337-6	3350 mg/kg	Nicht relevant	Ratte
	Nicht relevant		

**ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

**12.1 Toxizität:**

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
	CL50	EC50		
(1-Methyl-1,2-ethandiy)bis[oxy(methyl-2,1-ethandiy)diacrylat CAS: 42978-66-5 EC: 256-032-2	5,5 mg/L (96 h)	88,7 mg/L (48 h)	Leuciscus idus	Fisch
		28 mg/L (72 h)	Daphnia magna	Krustentier
			Scenedesmus subspicatus	Alge
Benzophenon CAS: 119-61-9 EC: 204-337-6	15,3 mg/L (96 h)	6,784 mg/L (48 h)	Pimephales promelas	Fisch
		3,5 mg/L (72 h)	Daphnia magna	Krustentier
			Pseudokirchneriella subcapitata	Alge
Hydrocarbons, C9, aromatics (Benzene < 0.1 % w/w) CAS: Nicht zutreffend EC: 918-668-5	1 - 10 mg/L (96 h)	1 - 10 mg/L		Fisch
				Krustentier
				Alge

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:**

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
	BSB5	CSB	Konzentration	Zeitraum
Benzophenon CAS: 119-61-9 EC: 204-337-6	Nicht relevant	Nicht relevant	100 mg/L	14 Tage
			% Biologisch abgebaut	0 %

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN (fortlaufend)

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
(1-Methyl-1,2-ethandiy1)bis[oxy(methyl-2,1-ethandiy1)diacrylat CAS: 42978-66-5 EC: 256-032-2	FBK	
	POW Protokoll	2,77
	Potenzial	
Benzophenon CAS: 119-61-9 EC: 204-337-6	FBK	12
	POW Protokoll	3,18
	Potenzial	Niski

### 12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Benzophenon CAS: 119-61-9 EC: 204-337-6	Koc	1137	Henry	1,97E-1 Pa·m <sup>3</sup> /mol
	Fazit	Niski	Trockener Boden	Ja
	σ	17650 N/m (295,53 °C)	Feuchten Boden	Ja

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Nicht zutreffend

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Richtlinie 2008/98/EG)
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

#### Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2000/532/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Verwenden Sie für die Behandlung kein Wasser. Siehe Abschnitt 6.2.

#### Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

- Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2000/532/EG: Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000
- Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Dieses Produkt ist nicht für den Verkehr geregelt (ADR/RID,IMDG,IATA)

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Aktive Substanzen, die nicht in den Anhang I (Verordnung (EU) Nr. 528/2012): Nicht relevant

Verordnung (EG) 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

#### Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII, REACH):

Nicht relevant

#### Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:



## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

### Sonstige Gesetzgebungen:

- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist.
- Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Kostenverordnung-ChemKostV).
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV - Bewertung) vom 11. September 1997.
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S 2514)
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV). Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
- Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftnformationsverordnung - ChemGiftInfoV). Giftnformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575) geändert worden ist.
- Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) vom 15. Mai 1997.
- Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit (Chemikalien-Sanktionsverordnung - ChemSanktionsV). Chemikalien-Sanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwV-Altstoffe) Vom 11. September 1997.
- Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung -ChemOzonSchichtV). Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.
- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012."

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EG) Nr. 453/2010)

### Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

Nicht relevant

### Texte der im Abschnitt 3 berücksichtigten R-Sätze:

#### Richtlinie 67/548/EG und der Richtlinie 1999/45/EG:

- R10: Entzündlich.
- R22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
- R36: Reizt die Augen.
- R36/37/38: Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.
- R36/38: Reizt die Augen und die Haut.
- R37: Reizt die Atmungsorgane.
- R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
- R48/22: Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.
- R51/53: Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
- R62: Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
- R65: Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.
- R66: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



#### ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN (fortlaufend)

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken  
Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung  
Asp. Tox. 1: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein  
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung  
Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar  
Repr. 2: H361f - Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen  
Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen  
Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen  
STOT RE 2: H373 - Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition  
STOT SE 3: H335 - Kann die Atemwege reizen  
STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

#### **Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:**

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

#### **Main Literaturquellen:**

<http://esis.jrc.ec.europa.eu>  
<http://echa.europa.eu>  
<http://eur-lex.europa.eu>

#### **Abkürzungen und Akronyme:**

- ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße
- IMDG: Internationaler Seeschiffahrts-Code für Gefahrgüter
- IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport
- ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
- COD: chemischer Sauerstoffbedarf
- DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
- BCF: Biokonzentrationsfaktor
- LD50: tödliche Dosis 50
- CL50: tödliche Konzentration 50
- EC50: Effektive Konzentration 50
- Log-POW: Koeffizienter Logarithmusverteilung Oktanol-Wasser
- Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

- ENDE DER SICHERHEITSDATENBLATT -